

VERFÜGUNG**DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH**

vom 12. Oktober 1993

Langnau am Albis. Landwirtschaftszone, Aenderung

Mit RRB Nr. 2889/1993 genehmigte der Regierungsrat die revidierte Nutzungsplanung der Gemeinde Langnau am Albis. Nebst verschiedenen Aenderungen an der Bau- und Zonenordnung sowie am Zonenplan beinhaltet die Revision auch die Einzonung der bestehenden Ueberbauung im Gebiet Waldi. Die mit Baudirektionsverfügung Nr. 2353 vom 9. Oktober 1985 festgesetzte Landwirtschaftszone ist daher im Umfang der neuen Bauzone aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone gemäss § 36 PBG wird in der Gemeinde Langnau am Albis beim Gebiet Waldi laut Plan Mst. 1:5000 vom 15. September 1993 aufgehoben.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Langnau am Albis (zweifach), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, die Direktion der Volkswirtschaft, das Amt für Raumplanung sowie an das Direktionssekretariat.

Zürich, den 12. Oktober 1993
P1/K5

versandt: 21. Oktober 1993

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung